



VEREINSSATZUNG FC BASSENHEIM E.V.

(Version 2.0)

BASSENHEIM, 09.04.2016

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Bassenheim“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“,
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Fachverbandes (Fußballverband Rheinland).
4. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland, des Fußball-Regionalverbandes Südwest und denen des Deutschen Fußball-Bundes in der jeweiligen Fassung.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Bassenheim.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird Insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, wenn sie dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
11. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§3 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§6 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§7 der Satzung)

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister, Jugendwart, Kassierer und 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von
4. 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§7 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) alle zwei Jahre
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand, insofern der Vorstand dies bei der nächsten Vorstandssitzung nach Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit für notwendig befindet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

§8 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen öffentlich zu berufen. Die Veröffentlichung der Versammlung und somit Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich über das Mitteilungsblatt und die Website des Vereins (www.fcbassenheim.de). Kann ein Mitglied sich nicht über diese Kanäle informieren, so besteht die Möglichkeit eine persönliche Einladung per Brief zu erhalten, insofern das Mitglied dies vorher schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§9 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§10 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2,3,und 5) als NEIN- Stimmen.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§12 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs.5 d. Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bassenheim, 09.04.2016